

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 4. Juli 1914.

Nr. 50.

**Inhalt:** Verfügung betr. Meldungen der Personen des Beurlaubtenstandes. — Vorschrift für die Durchführung der Meldebestimmungen. — Gestattung des Vertriebes von Losen einer Geldlotterie im Schutzgebiet. — Schafpocken in Ikugu. — Aufhebung zweier Viehsperren. — Stadt und Hafen Daressalam pestfrei. — Statistik der im Juni in Daressalam vorgekommenen Pestfälle. — Abänderung der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten.

## Verfügung

des Gouverneurs vom 9. Juni 1914 betreffend  
Meldungen der Personen des Beurlaubtenstandes.

Auf Grund des § 13 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 (abgedruckt in Nr. 16/1913 des Kol. Bl.), bestimme ich hiermit, daß die An- und Abmeldung der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, die sich dauernd im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika aufhalten, bei dem Kommando der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in Daressalam zu erfolgen hat.

Das Kommando der Schutztruppe erläßt die erforderliche Bekanntmachung über Art und Inhalt der Meldung.

Daressalam, den 9. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. P 2357/14.

## Bekanntmachung.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Gouverneurs für Deutsch-Ostafrika vom 9. Juni 1914 J. Nr. P 2357/14 (A. Anz. Nr. 50 für 1914) das Kommando der Schutztruppe als die Stelle bezeichnet ist, bei der die gemäß § 13 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. 7. 1913 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten sind, wird behufs Durchführung der Meldebestimmungen folgendes vorgeschrieben:

### § 1.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, die sich dauernd im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika aufhalten wollen, sind verpflichtet, sich

innerhalb eines Monats beim Kommando der Schutztruppe zur militärischen Kontrolle anzumelden.

2. Jede dauernde Verlegung des Aufenthalts- oder Wohnorts innerhalb des Schutzgebiets, sowie jede Änderung des Militärverhältnisses ist innerhalb eines Monats zu melden.
3. Wer das Schutzgebiet verläßt, hat dies bis zu seiner Abreise dem Kommando der Schutztruppe unter Angabe des Datums der Abreise und des zukünftigen Wohnortes zu melden.

In der Abmeldung ist ferner anzugeben, ob es sich um eine vorübergehende Reise handelt bzw. von wie langer Dauer etwa.

4. Die Meldungen können schriftlich erstattet werden, sie sind portopflichtig.

Zur Erstattung der Meldungen sind nicht dritte Personen berechtigt, sondern die Personen des Beurlaubtenstandes selbst verpflichtet.

### § 2.

Zum Beurlaubtenstande, ausschließlich der in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen gehören:

- a) die Offiziere, Sanitäts- oder Veterinär-offiziere, Militärbeamte und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr oder Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marineersatzreserve,
- b) Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
- c) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen- (Marine-)teile beurlaubten Mannschaften.

### § 3.

Offiziere pp. des Beurlaubtenstandes haben in der Anmeldung anzugeben:

- a) Dienstgrad, Patent und Dienstverhältnis (Reserve, Landwehr, Seewehr I. oder II. Aufgebots, bei Offizieren der Reserve von welchem Truppen- (Marinetruppen-)teil,
- b) Familiennamen und Vorname (Rufname unterstrichen),
- c) Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt,
- d) Zivilverhältnis im Schutzgebiet,
- e) Staatsangehörigkeit,
  - f) von wann bis wann, bei welchem Truppen- (Marinetruppen-)teil aktiv gedient,
  - g) bei welchem heimatlichen Bezirkskommando in Kontrolle,
  - h) Wohnort im Schutzgebiet (auf welcher Pflanzung, bei welcher Gesellschaft pp., Bezirksamt, Residentur, Militärstation, Bezirksnebenstelle),
  - i) seit wann zu b) wohnhaft.

#### § 4.

Manschaften des Beurlaubtenstandes haben zur Anmeldung den Militärpaß bzw. Ersatzreservepaß einzusenden.

Ist derselbe zur Zeit der Anmeldung nicht in Händen des Meldepflichtigen, so ist er nach Eingang dem Kommando der Schutztruppe nachträglich einzureichen.

Die Anmeldung hat unbeschadet dessen in der im § 1 Abs. 1 angegebenen Zeit zu erfolgen.

Beim Wohnungswechsel innerhalb des Schutzgebiets, bei Änderungen im Militärverhältnis pp. oder beim Verlassen des Schutzgebiets ist der Militärpaß bzw. Ersatzreservepaß der Meldung nicht beizufügen.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. wenn der Militärpaß bzw. Ersatzreservepaß mit eingereicht wird:
  - a) Wohnort im Schutzgebiet (auf welcher Pflanzung, bei welcher Gesellschaft pp., Bezirksamt, Residentur, Militärstation, Bezirksnebenstelle),
  - b) seit wann zu a) wohnhaft,
  - c) Zivilverhältnis im Schutzgebiet ferner
2. wenn die Anmeldung zunächst ohne Militärpaß bzw. Ersatzreservepaß erfolgt:
  - a) Familienname und Vorname (Rufname unterstreichen),
  - b) Dienstgrad und Dienstverhältnis (Reserve, Landwehr, Seewehr I. oder II. Aufgebots, ob zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen oder zur Disposition des Truppen- (Marine-)teils beurlaubt, bei Ersatzreservisten, welcher Waffengattung sie angehören, ob der II. Klasse des Soldatenstandes angehörig,
  - c) Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt,
  - d) Datum und Ort des Dienst Eintritts, bei welchem Truppenteil,

- e) Datum und Ort der Entlassung,
- f) bei welchem heimatlichen Bezirkskommando in Kontrolle,
- g) welches Befähigungszeugnis erhalten,
- h) ob zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet,
- i) ob Unteroffiziersaspirant.

#### § 5.

Die heimatlichen Kontrollpflichten der Personen des Beurlaubtenstandes werden durch die militärische Meldepflicht für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika gemäß Absatz II des § 13 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete nicht berührt.

Daressalam, den 30. Juni 1914.

Kommando der Schutztruppe

In Vertretung:

Kepler

Major.

J. Nr. 4028/14.

### Bekanntmachung.

Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für den Umfang der preußischen Monarchie die Veranstaltung einer Geldlotterie für Zwecke des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets im Jahre 1914 bewilligt worden.

Der Vertrieb der Lose dieser Geldlotterie, deren nähere Bezeichnung und Verlosungsplan noch bekannt gegeben wird, wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika gestattet.

Daressalam, den 1. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 15744/14. II. J.

### Bekanntmachung.

In einer Kleinviehherde des Händlers Sef Omar in Ikugu sind vom Regierungstierarzt Schafopkar festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über vorstehende Herde die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 1. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 16777/13. V. B.

### Bekanntmachung.

Die wegen Verdachts des Küstenfiebers über die Weiden der Station Lutundi des evangelischen Afrikavereins und der Dörfer Masange,

Kimbo, Handei, Nwasa und Kunga verhängte Sperre (A. Anz. 1914, S. 28) ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 1. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 16811/14. V. B.

---

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 6. April dieses Jahres (A. Anz. 1914, S. 84) über die Farm Lukossi des Herrn Hauptmann a. D. von Prince und die Weiden des Dorfes Lukossi wegen Rauschbrandverdachts verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 1. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 16810/14. V. B.

---

## Bekanntmachung

Seit dem 26. Juni sind weitere Fälle von Menschen- und Rattenpest nicht beobachtet, es werden daher Stadt und Hafen Daressalam für pestfrei erklärt.

Daressalam, den 3. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 17264/14 V.

---

## Bekanntmachung.

Im Monat Juni kamen in Daressalam 10 Fälle von Menschenpest zur Beobachtung und zwar ausschließlich unter der farbigen (indischen) Bevölkerung.

In derselben Zeit wurden 1158 Ratten vernichtet. Unter ihnen wurden 9 als pestifiziert festgestellt.

Daressalam, den 3. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 17265/14. V.

## Verordnung

des Gouverneurs vom 3. Juli 1914 betreffend Abänderung der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten vom 29. November 1913 (Kol. Bl. 1914, S. 85).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetz. Bl. 1900, S. 813), des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Nov. 1902 (Kol. Bl. S. 603) und des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Beilage zu Nr. 22) wird hiermit verordnet, was folgt:

### Artikel I.

Die Vorschriften des § 2 und des letzten Absatzes des § 3 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten vom 29. Nov. 1913 — Kol. Bl. 1914, S. 85 — werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### § 2.

Die Einfuhr von Kartoffeln ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn ein Zeugnis einer amtlichen Stelle der Ursprungslandes darüber vorgelegt wird, daß die einzuführende Kartoffelsendung aus einem Gebiet stammt, in welchem der Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) bisher nicht gefunden worden ist.

#### § 3.

Bei Einfuhr über See muß jede Sendung von einem Zeugnis begleitet sein, daß die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenteile vor dem Verpacken durch staatliche Sachverständige in dem Ursprungslande untersucht und gesund befunden wurden. Alle Sendungen, die nicht von einem derartigen Zeugnis begleitet sind, müssen im Landungshafen des Schutzgebiets amtlich entseucht werden. Die Entseuchung ist sofort bei der betreffenden Zollstelle zu beantragen.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 3. Juli 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 15540/14. VI.